Amtliches Bekanntmachungsblatt

20. Jahrgang | Nr. 10 | 02. Juli 2012

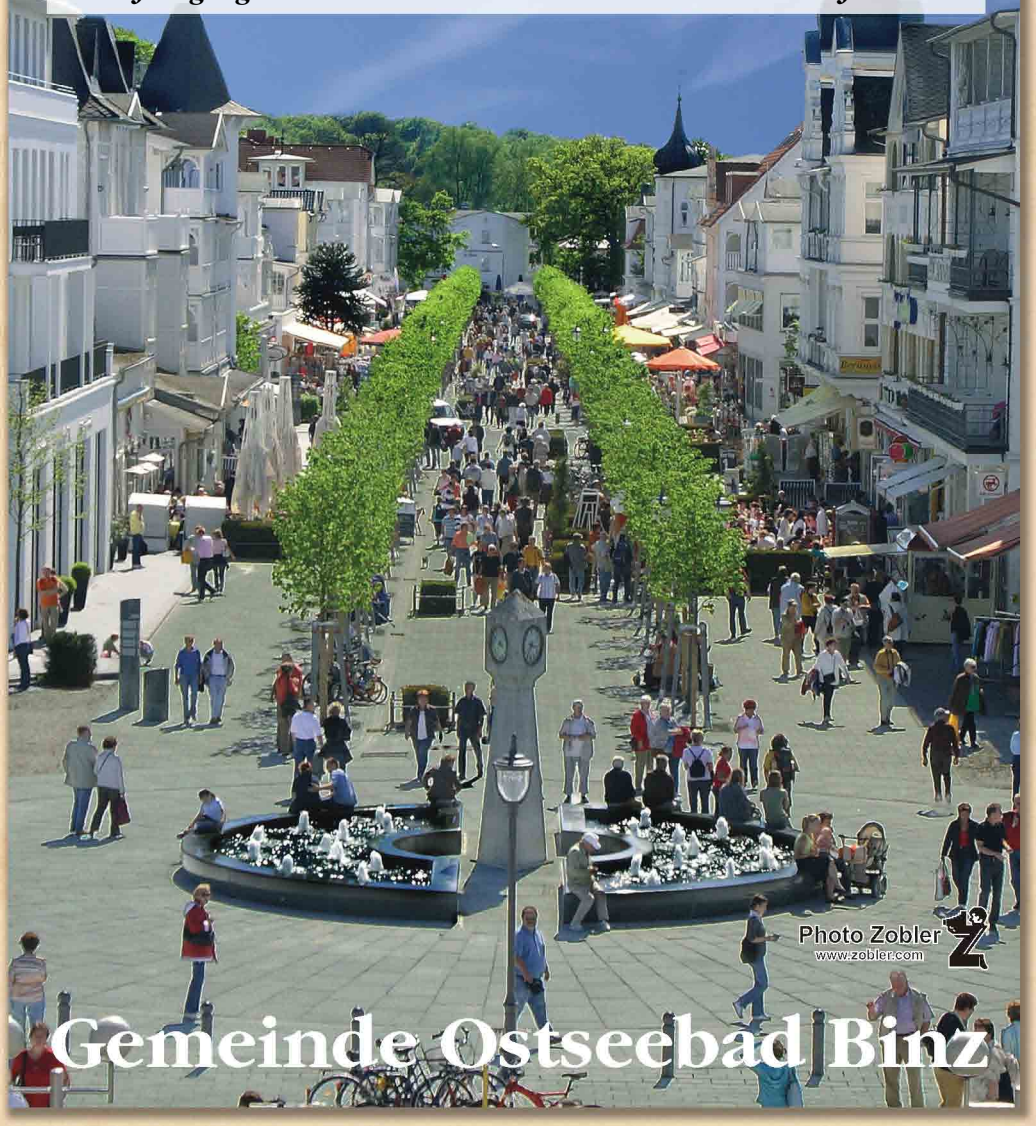

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1409. Bekanntmachung Seite 3
Beschlussfassungen auf der 24. Sitzung der Gemeindevertretung Binz am 21.06.2012

1410. Bekanntmachung Seite 6
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1„Zentrum“ nach § 10 BauGB

1411. Bekanntmachung Seite 8
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ nach § 10 BauGB

1412. Bekanntmachung Seite 10
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 29„Strandversorgung“ nach § 10 BauGB

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Juli 2012 Seite 12

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: **sieblistdruck** · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04
Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Photo Zobler · Hauptstr. 19 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 23 54

1409. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 24. Sitzung am 21. Juni 2012 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung ist in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, zu den üblichen Sprechzeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst Zi. 217 einzusehen.

- öffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 32-24-2012
Die Tagesordnung wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 33-24-2012
Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 29. März 2012
- öffentlicher Teil -.

Beschluss-Nr. 34-24-2012
Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 23. April 2012
- öffentlicher Teil -.

Beschluss-Nr. 35-24-2012
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.06.2012 die Annahme einer zweckgebundenen Geldspende des Fremdenverkehrsvereins Binz e.V. in Höhe von 200,00 € als Anteil zum Aufbau einer Basketballanlage ROBUST mit Bodenbuchse sowie der dazugehörigen Fundamentherstellung.

Beschluss-Nr. 36-24-2012
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.06.2012 die 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das „Stadion der Einheit" der Gemeinde Ostseebad Binz vom 29.05.2007, einschließlich der Gebührenkalkulation.

Beschluss-Nr. 37-24-2012
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.06.2012 die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kunststoffrasenplatz, Proraer Straße 20 der Gemeinde Ostseebad Binz einschließlich der Gebührenkalkulation.

Beschluss-Nr. 38-24-2012
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.06.2012 über Anregungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum" der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Vorliegenden Fassung.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 39-24-2012
1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April2006 (GVOBl. M-V) S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 21.06.2012 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum" bestehend aus der Planzeichnung

(Teil A), dem Text (Teil B), den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C) sowie der Begründung erlassen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum" der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Beschluss-Nr. 40-24-2012

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.06.2012 über Anregungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Zentrum" der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 41-24-2012

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April2006 (GVOBl. M-V) S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 21.06.2012 die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C) sowie der Begründung erlassen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum" der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Beschluss-Nr. 42-24-2012

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.06.2012 über Anregungen des Bebauungsplanes Nr. 29 „Strandversorgung" der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 43-24-2012

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April2006 (GVOBl. M-V) S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 21.06.2012 die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Strandversorgung" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C) sowie der Begründung erlassen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Strandversorgung" der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Beschluss-Nr. 44-24-2012

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.06.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „An der Dünenstraße/Hans-Beimler-Straße" der Gemeinde Ostseebad Binz als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

2. Das Planverfahren ist gemäß § 13 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 durchzuführen.

Beschluss-Nr. 45-24-2012

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.06.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 A „Block IV Nord" der Gemeinde Ostseebad Binz. Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen.
2. Die Gemeinde ist kostenfrei zu halten.

Beschluss-Nr. 46-24-2012

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.06.2012 das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Genehmigung eines Brechers und einer Siebanlage am Standort des genehmigten Zwischenlagers für Boden- und Recyclingmaterial im Gewerbegebiet Prora II, 18609 Binz auf Rügen, OT Prora zu erteilen.

Beschluss-Nr. 47-24-2012

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.06.2012 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Wohnbebauung Dünenstraße/Proraer Straße" der Gemeinde Ostseebad Binz. Das Planverfahren ist als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchzuführen.
   Der Geltungsbereich bezieht sich auf die Flurstücke 135/39, 135/47 und 135/48 der Flur 2, der Gemarkung Binz.
2. Die Gemeinde ist kostenfrei zu halten.

- Nichtöffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 48-24-2012

Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 29. März 2012
- nichtöffentlicher Teil -.

Beschluss-Nr. 49-24-2012

Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 23. April 2012
- nichtöffentlicher Teil -.

Beschluss-Nr. 50-24-2012

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.06.2012, den Antrag auf Stundung mit Ratenzahlung der Gewerbesteuern für das Jahr 2010 abzulehnen.

Beschluss-Nr. 51-24-2012

Die Gemeindevertretung gibt dem Antrag zum Kauf eines Flurstücks der Gemarkung Jagdschloß zu einer Größe von 997 m² statt. Der Verkauf soll entsprechend § 68 Sachenrechtsbereinigungsgesetz zum hälftigen aktuellen Verkehrswert erfolgen. Ein notarielles Vermittlungsverfahren wurde eröffnet. Im Falle der Weiterveräußerung durch den Erwerber innerhalb von 10 Jahren, hat der jetzige Käufer vom nachfolgenden Erwerber den vollen Kaufpreis (aktueller Grundstückswert zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs) zu verlangen.
Die Differenz zum jetzigen hälftigen Grundstückspreis ist an die Gemeinde auszukehren.

gez. Drews
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1410. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 39-24-2012 vom 21.06.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Hauptstraße, Hausnummer 1 – 25, Hausnummer 2 – 22 und Strandpromenade Hausnummer 24.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, 02.07.2012

gez. Schneider
Bürgermeister

Anlage zum Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ nach § 10 BauGB

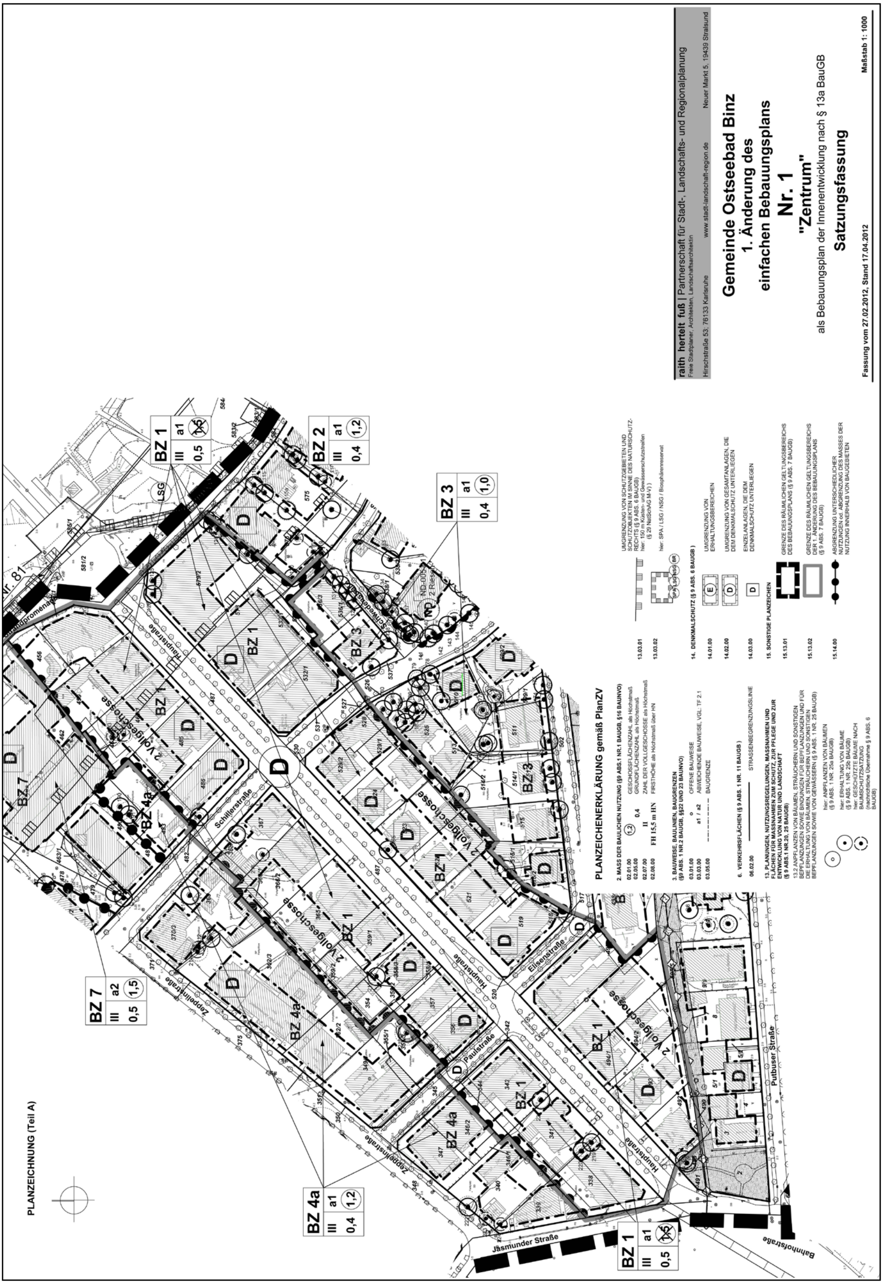

1411. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 41-24-2012 vom 21.06.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke der Gemarkung Binz, Flur 2, Flurstücke 447, 448/1, 449/1 und 449/2.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, 02.07.2012

gez. Schneider
Bürgermeister

Anlage zum Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum" nach § 10 BauGB

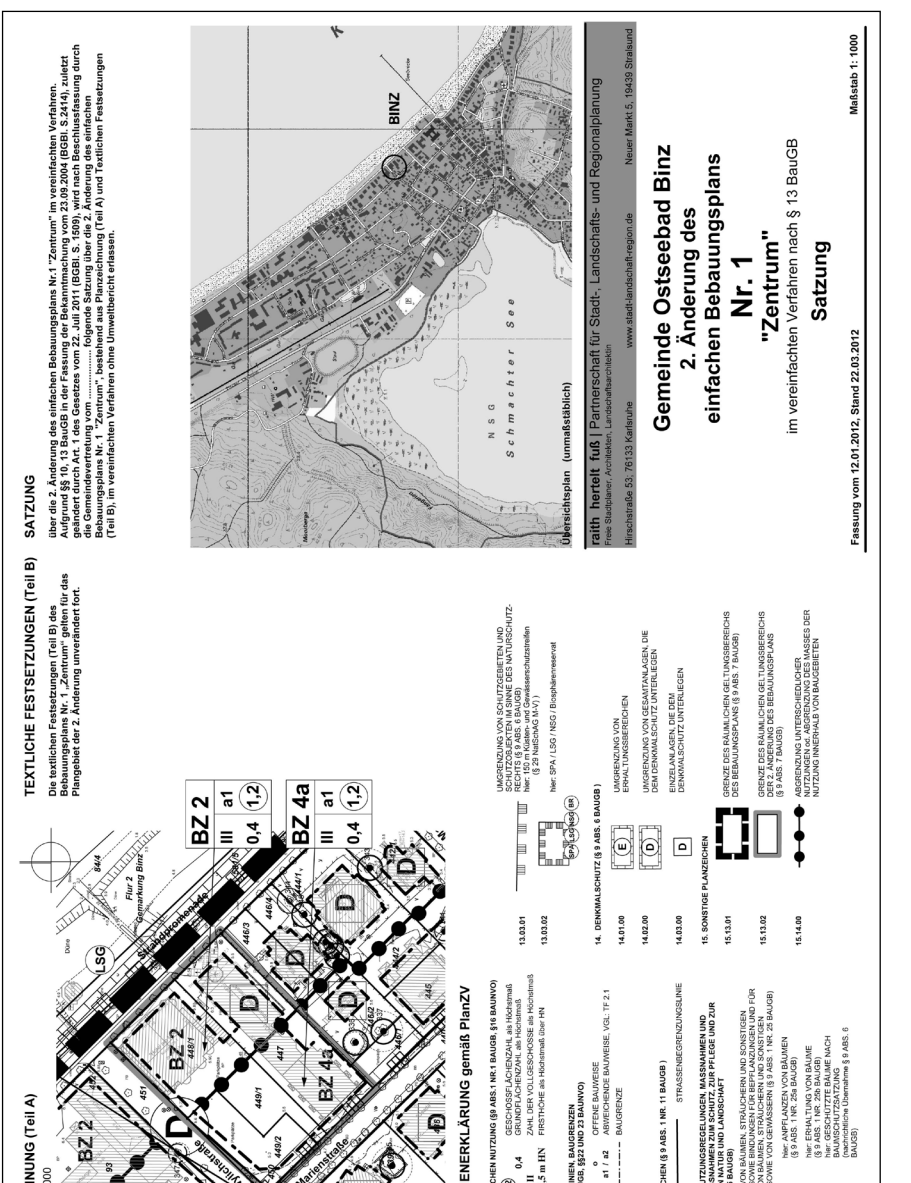

1412. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 29 „Strandversorgung" nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 43-24-2012 vom 21.06.2012 den Bebauungsplanes Nr. 29 „Strandversorgung" als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Das Plangebiet besteht aus 17 Teilbereichen, die jeweils einen rund 40 m breiten Streifen des Strandes umfassen und sich von der Wasserlinie bis zur Strandpromenade (öffentliche Verkehrsfläche) erstrecken. Die Satzung erstreckt sich damit auf Teilflächen

- der Flurstücke 83, 107 und 113/2 der Gemarkung Jagdschloss, Flur 7
- der Flurstücke 1, 2/2, 3/1, 4/8, 4/9, 82/1, 82/2, 84/3, 84/4, 107, 581/2, 581/3, 581/5, 585/2 und 591 der Gemarkung Binz, Flur 2
- der Flurstücke 5/17, 5/88, 6/2, 6/3, 15/8, 15/10 und 16/2 der Gemarkung Prora, Flur 7.

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Strandversorgung" der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, 02.07.2012

gez. Schneider
Bürgermeister

Anlage zum Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Strandversorgung“ nach § 10 BauGB

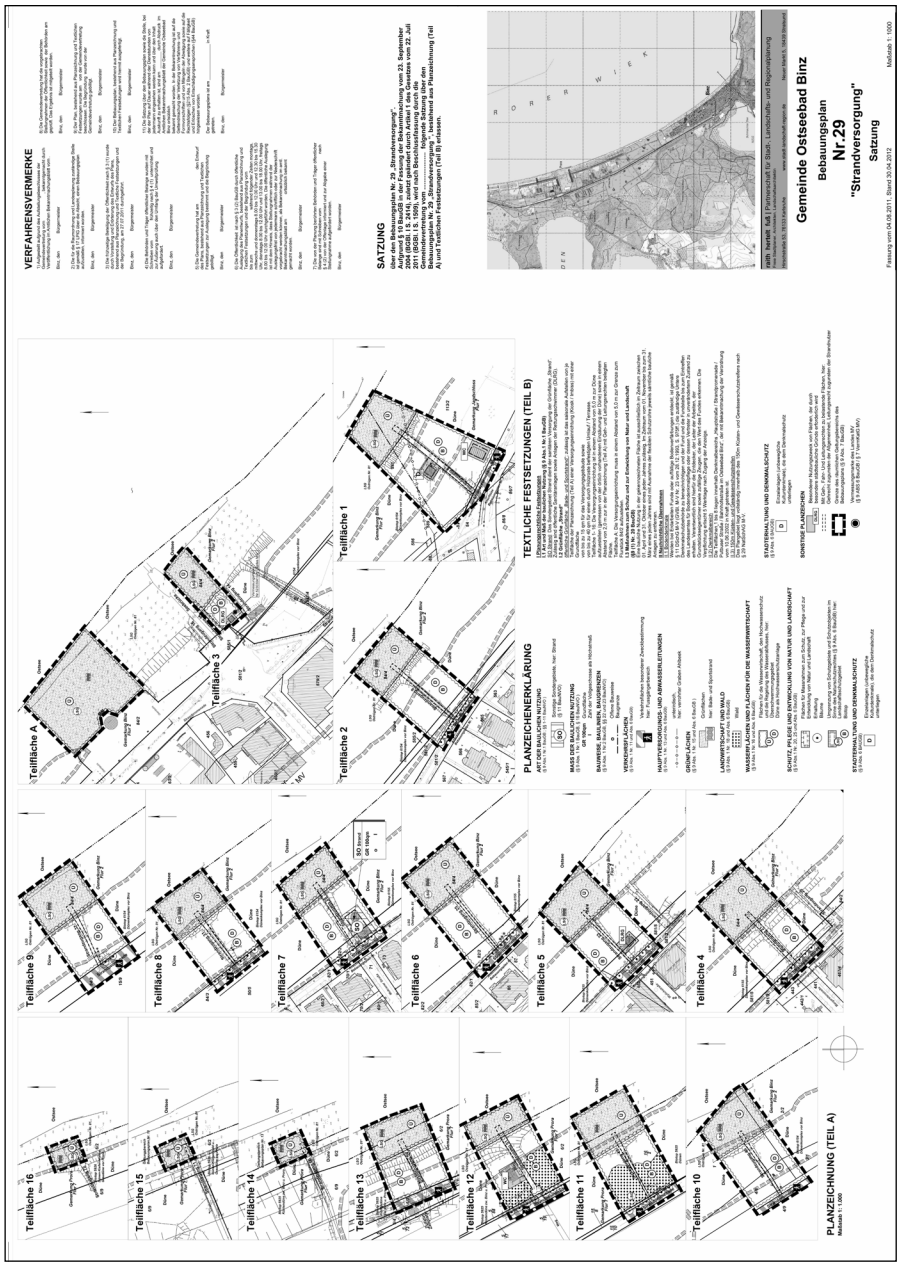

Altersjubiläen aus Binz und Prora
im Juli 2012

01.07.	Hans-Joachim Korff	71
01.07.	Kurt Reimer	78
04.07.	Gerhard Damp	83
04.07.	Margareta Seidel	81
05.07.	Elsbeth Kessler	91
06.07.	Klaus Borchardt	73
06.07.	Jutta Strehlow	74
06.07.	Renate Wruck	71
07.07.	Edeltraut Oelke	79
08.07.	Gerda Meier	72
08.07.	Gerda Schliecker	83
08.07.	Egon Siewert	76
08.07.	Max-Emil Timm	85
10.07.	Jutta Gottwald	71
10.07.	Anita Hille	70
11.07.	Hanni Fahsl	75
12.07.	Peter Steger	74
12.07.	Gerda Wodrich	71
13.07.	Christa Müller	76
13.07.	Irmgard Nogga	73
13.07.	Margot Tredup	78
14.07.	Ilse Meß	86
14.07.	Günther Müller	77
15.07.	Ursel Mantey	72
16.07.	Egon Beilke	74
16.07.	Annelies Stepnitz	75
17.07.	Ilse Fenske	73
17.07.	Edeltraut Veith	72
18.07.	Elsbeth Belde	88
18.07.	Ursula Errulat	76
18.07.	Sybille Klette	89
18.07.	Ursula Steinbrecher	77
19.07.	Gertrud Flügel	84
19.07.	Werner Pielmann	79
19.07.	Helene Schlutow	90
20.07.	Hildegard Oest	74
20.07.	Margarete Templin	85
21.07.	Horst Hintze	73
22.07.	Jürgen Hillmer	70
22.07.	Johann Karasjew	84
22.07.	Isolde Müller	76
22.07.	Ellen Sielaff	74
23.07.	Felice Pawlak	95
24.07.	Günter Florek	72
24.07.	Anna-Elisabeth Hietel	86
26.07.	Helga Christ	83
26.07.	Anneliese Gielow	84
26.07.	Günther Last	86
26.07.	Helga Stumpf	72
27.07.	Erika Dietze	75
27.07.	Heinz Mühle	77
28.07.	Elke in der Heiden-Hentsch	74
28.07.	Arnold Hoffmann	76
28.07.	Heidemarie Moldtmann	71
29.07.	Renate Gderra	74
30.07.	Ulla Brendel	81
30.07.	Friedrich Düwert	78
30.07.	Hilde Gamlin	80
30.07.	Friedegard Kolbe	73
30.07.	Ingrid Schütte	82
31.07.	Margarete Radzio	86
31.07.	Hans-Peter Tegge	76

Goldene Hochzeit

28.07.12 Eheleute Edelgard & Lothar Janson

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage.